

Public Corporate Governance Bericht

Studierendenwerk Wuppertal A.ö.R.

Gemäß Ziffer 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen – im Weiteren PCGK NRW - berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerk Wuppertal A.ö.R. in Bezug auf das Geschäftsjahr 2024.

1. Grundsatz

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein - Westfalen wird vom Studierendenwerk Wuppertal mit dessen Verankerung in der Satzung im Jahr 2015 angewendet.

Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsführung für das des Studierendenwerk Wuppertal in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2024 die nachfolgende Governance-Erklärung ab.

2. Governance-Erklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr grundsätzlich den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerk Wuppertal wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a) Gemäß § 8 Abs. 4 S.1 StWG NRW bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffer 3.1.1 - 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b) Ziffer 3.4.1 - 3.4.3. PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführeranstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) StWG NRW verwiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c) Ziffer 3.4.5 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d) Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- e) Ziffern 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke als Anstalten des öffentlichen Rechts, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- f) Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach §90 AktG, sondern nach dem StWG NRW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- g) Ziffer 6.2.1 PCGK findet keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.

Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellten sich zum Ende des Geschäftsjahres 2024 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich
1	Verwaltungsrat	5	4
2	Geschäftsführung	1	0
3	Abteilungs- / Stabsstellenleitung	3	3
4	Fachbereichsleiter	0	2
5	Teamleitung	5	5
Gesamt		14	14

Wuppertal, den 16.04.2025



Ursula Dumsch
Geschäftsführerin

Governance-Erklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich gem. Beschluss vom 29.04.2025 der vorstehenden Governance-Erklärung der Geschäftsführung vom 16.04.2025 an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die hier aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Wuppertal, den 29.04.2025



Norbert Brenken
Vorsitzender des Verwaltungsrates